Gewerbepark AllgäuerLand

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbepark Allgäuer Land BA I"

Satzung

09.07.2018

Auftraggeber:	Auftragnehmer:				
Zweckverband Allgäuer Land	LARS consult				
	Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung				
Geschäftsstelle					
Lechhalde 3	Bahnhofstraße 20				
87629 Füssen	87700 Memmingen				
Tel.:08362-903114, Fax:08362-903208	Tel.: 08331-490 40, Fax: 08331-490 420				



Auftraggeber: Zweckverband Allgäuer Land

Lechhalde 3 87629 Füssen

Tel.: 08362 / 903114 Fax: 08362 / 903208

Internet: http://www.zval.de

Auftragnehmer und Verfasser:

LARS Consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung

Bahnhofstraße 20 87700 Memmingen

Tel.: 08331 / 4904-0
Fax: 08331 / 4904-20
E-mail: info@lars-consult.de
Internet: www.lars-consult.de

Prof. Dr. Dr. Lothar Zettler

Gegenstand: Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbepark

Allgäuer Land BA I"

Bearbeiter: Prof. Dr. Lothar Zettler

Dipl. Ing. Harald Zettler Dipl. Ing. Robert Geiß

Ort, Datum: Memmingen, 09.07.2018



Inhaltsverzeichnis

Α.	RECHTSGRUNDLAGEN1				
В.	FES ⁻	TSETZUNGEN	2		
I.	FES	TSETZUNGEN DURCH TEXT	2		
	1	Art der baulichen Nutzung	2		
	2	Maß der baulichen Nutzung	3		
	3	Bauweise, Baugrenzen	4		
	4	Verkehrsflächen	5		
	5	Grünordnung / Freiflächengestaltung	6		
	6	Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen	8		
	7.	Lärmschutz	12		
C.	HINV	VEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	14		
n	VED	EAUDENGVEDMEDIZE	47		



A. Rechtsgrundlagen

I. Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2098)

II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).

III. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

IV. Bayerische Bauordnung (BayBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBI. S. 433, ber.1998, S. 270), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 10. März 2006 (GVBI. S. 120).

V. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung- des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juli 2006 (GVBI. S. 405).



B. Festsetzungen

I. Festsetzungen durch Text

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 GEe Gewerbegebiet eingeschränkt

Zulässig sind alle Betriebe gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 BauN-VO, wie:

- Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unten aufgeführten ausgeschlossenen Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Innerhalb des Gewerbegebiets sind gem. § 8 Abs. 3
 Nr. 1 BauNVO Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur ausnahmsweise zulässig:
 - Mit dem Bauantrag ist nachzuweisen, dass die Errichtung einer Inhaberwohnung zu keiner Einschränkung der angrenzenden Gewerbebetriebe führt (weitere Festsetzungen siehe Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2).
 - Die Wohnung muss im Betriebsgebäude integriert sein. Die Grundfläche und Baumasse der Wohnung muss gegenüber der Gesamtnutzfläche untergeordnet sein.

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe und andere Handelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment (gemäß "Ulmer Liste", vom Juli 2003 – siehe Ziff. C.9)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Tankstellen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Vergnügungsstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO,



 Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 GRZ 0,8 Grundflächenzahl 0,8

als Höchstmaß

2.2 DH 16 m Dachhöhen (Höhe baulicher Anlagen) in m (Meter über Gelände); hier 16,0m

gemessen am höchsten Punkt eines Gebäudes als Höchstmaß, bezogen auf die mittlere Grundstückshöhe von 788m ü. NN im Bereich der jeweiligen Anlage.

Die Dachhöhe bezieht sich bei Flachdächern auf die Oberkante der Dachhaut. Bei Satteldächern und Pultdächern auf die höchste Stelle des Firstes.

Technische Anlagen (z.B. Schornsteine,) sind bis zu einer maximalen Höhe von 30 m zulässig.

2.3 DN Dachneigungen

max 30 ° aller Dachformen dürfen maximal 30 Grad betragen



3 Bauweise, Baugrenzen

3.1 a Abweichende offene Bauweise

Es gilt die abweichende offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

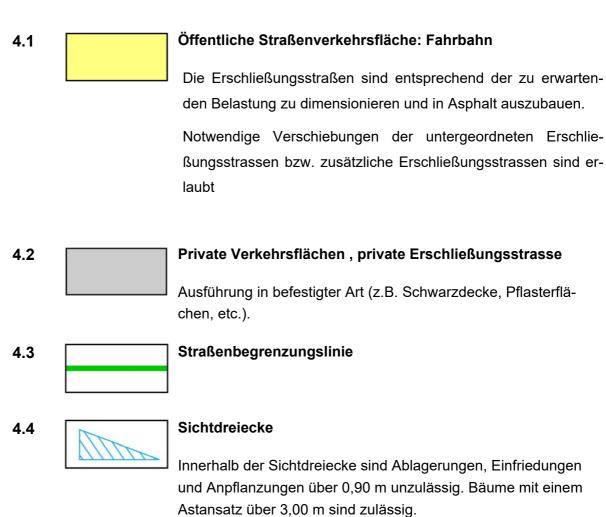
3.2 Baugrenze

Ein oberirdisches Vortreten vor Baugrenzen mit Gebäudeteilen ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise in geringfügigen Ausmaß zulässig

Nebenge bäude
 Nicht genehmigungspflichtige bauliche Anlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Davon ausgenommen sind Einfriedungen.



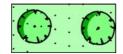
4 Verkehrsflächen





5 Grünordnung / Freiflächengestaltung

5.1



Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün; Zu- und Einfahrtsbereiche zulässig

Ausführung in wasserdurchlässiger Art für Straßenbegleitgrün, Randflächen (z.B. Schotter-Rasen, Rasenpflaster, etc.). Herstellung von extensiven Wiesenstreifen zur Versickerung des Oberflächenwassers und Anpflanzung von Laubbäumen in Hochstammqualität. Die Anpflanzung erfolgt gemäß Plandarstellung. Die Pflanzstandorte sind variabel.

Zu- und Einfahrtsbereiche sind zulässig.

Baumartenauswahl gemäß nachfolgender Liste:

(Mindestqualität Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16/18)

Acer platanoides, Spitzahorn

Acer pseudoplatanus, Bergahorn

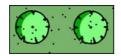
Carpinus betulus, Hainbuche

Quercus robur, Stieleiche

Tilia cordata, Winterlinde

Die angegebenen Qualitätsanforderungen der zu pflanzenden Gehölze müssen den gültigen "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" des BdB (Bund Deutscher Baumschulen e. V.) entsprechen.

5.2



Private Grünfläche

Herstellung als extensive Wiesenfläche mit bis zu zweimaliger Mahd / Jahr mit Anpflanzung von einzelnen Laubbäumen; Qualität und Artauswahl siehe Ziff. 5.1.

Überbauungen durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen sind nicht zulässig.



5.3



Private Grünfläche: Anpflanzung Laubbaum auf Privatgrund mit Zweckbestimmung Randeingrünung

Variabler Baumstandort;

Sondernutzungen mit Stellplätzen und Lagerplätzen sind zulässig. Stellplätze sind mit durchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrasen etc.) anzulegen. Neben Bäumen ist auch eine partielle Anpflanzung mit Sträuchern zulässig.

Folgende Gehölze sind zulässig:

<u>Bäume:</u>

Acer pseudoplatanus Bergahorn
Fagus sylvatica Rot-Buche
Prunus avium Vogelkirsche
Quercus robur Stieleiche
Sorbus aucuparia Eberesche
Tilia cordata Winterlinde

sowie Obstbäume

Sträucher:

Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Rhamnus catharticus Kreuzdorn
Prunus spinosa Schlehe

Rosa arvensis Kriechende Rose
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Mindestqualität: Bäume: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16/18 Mindestqualität Sträucher: Verpfl. Sträucher 2xv, Höhe 60-100 cm.

Bei der Pflanzung von Bäumen sollte bei der Pflanzenauswahl das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) beachtet werden. Damit wird sichergestellt, dass an die regionalen Wuchsbedingungen angepasste Pflanzen verwendet werden.



5.4 Pflanzgebot in den privaten Grundstücken

Pflanzgebot in den privaten Grundstücken

Auf den Einzelgrundstücken sind mind. 5 Bäume der Artenauswahl und Qualitätsbestimmung in Ziff. 5.3 pro angefangene 1000 m² zu pflanzen; freie Standortauswahl;

Die Baumpfanzungen der festgesetzten Randeingrünung gem. Ziff. 5.3 werden hierauf angerechnet.

Die privaten Stellplätze sind mit Bäumen zu begrünen. Auf 5 Stellplätze ist mind. 1 Baum gem. Ziff. 5.1 anzupflanzen. Die Pflanzstandorte sind so auszuführen, dass eine entsprechende Entwicklung der Bäume gewährleistet ist.

Verboten ist die Pflanzung der Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBI.I. 1985 S. 2551) gelten.

Chemische Pflanzenbehandlungsmittel sind nicht zulässig.

6 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

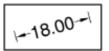
6.1



Räumlicher Geltungsbereich:

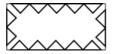
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

6.2



Maßzahlen in Meter; hier 18 Meter

6.3



Von Bebauung und Bepflanzung freizuhaltender Bereich

Entlang der militärischen Einfriedung ist ein 5 m breiter Sicherheitsabstand einzuhalten. Die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen sowie die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen nicht zulässig.



6.4 Einfriedunger

Einfriedungen In allen Quartieren sind nur sockellose Einfriedungen mit einer Höhe von 1,40 m bis 1,80 m zulässig. Als Einfriedungen sind nur Metallzäune als Draht- oder Stahlgitterzaun zugelassen.

6.5 Aufschüttungen / Abgrabungen

Aufschüttungen / Abgrabungen

Aufschüttungen werden nur in Ausnahmen zugelassen:

- im öffentlichen Raum (Verkehrs- und Grünflächen) zum Ausgleich und zur Anpassung des Geländeniveaus;
- in den Bauräumen zur Geländeanpassung zum öffentlichen Raum und den angrenzenden Grundstücken. Hier sind auch bauliche Strukturen wie z.B. Stützmauern zulässig. Landschaftliche Geländemodellierungen, die zu Nachbargrundstücken oder in den öffentlichen Raum wirken, sind ausgeschlossen.
- Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden

6.6 Dächer Dächer:

Sämtliche Dachformen sind innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. Bzgl. Dachaufbauten und Solarkollektoren sind die spezifischen Festsetzungen zu beachten.

ten



6.7 Dachaufbau-Dachaufbauten, Dacheindeckungen

Dachaufbauten sind ausnahmsweise zulässig (Oberlichter bzw. Aufsätze zur Unterbringung von haustechnischen Anlagen mit einer max. Höhe von 2,0 m über der Dachhaut)

Technische Anlagen für die aktive Gewinnung von Sonnenenergie sind in die Fassade bzw. die Dachfläche zu integrieren. Eine Aufständerung ist nicht zulässig.

Dacheindeckungen sollen in naturroten oder grauen Farbtönen erfolgen.

6.8 Wandflächen Wandflächen

Wandflächen sollen in hellen bzw. gedeckten Farbtönen unter Vermeidung von grellen Farben gestaltet werden.

6.9 Antennen-Antennen- und Satellitenempfangsanlagen und Satellitenempfangs-

anlagen

Antennen- und Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.



6.10 Werbeanlagen Die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird wie folgt festgesetzt:

Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild und den städtebaulichen Charakter nicht stören.

Sie sind in die Fassade zu integrieren und auf die Architektur der Gebäude abzustimmen. Dachaufbauten sind unzulässig.

Die Errichtung von Werbepylonen ist unzulässig.

Werbeanlagen, -sammelanlagen sind bis zu einer maximalen Höhe von 4,0 m zulässig.

Besondere Werbungsträger, wie Ballone, bewegliche Schautafeln etc. sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Lichtkegel oder Laserkegel (zu Werbezwecken).

Wechsellichtanlagen, blickende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren sowie die Verwendung von Signalfarben sind nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen die Verkehrssicherheit auf der Kemptener Straße und der B 310 nicht behindern.



7. Lärmschutz

7.1 Summen-Kontingente

L_{EK}, tags

L_{EK}, nachts

"Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche ein Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45691 von L_{EK} = 56 dB(A) / m^2 tags (6:00 h – 22:00 h), sowie ein Emissionskontingent von L_{EK} = 41 dB(A) / m^2 nachts (22:00 h – 6:00 h) nicht überschreiten.

Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{r,j} der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j die Bedingung

$$L_{r,i} \leq L_{EK,i} - \Delta L_{i,i}$$

erfüllt. Die Berechnung von Δ L $_{i,j}$ erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 4.5.

Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt: L $_{\rm r,j}$ <= 10 lg Σ 10 0,1 (L $_{\rm EK,i}$ – Δ L $_{\rm i,j}$)/ dB dB

wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt (Summation)."

Für die im Plan dargestellten und im Folgenden benannten Richtungssektoren A, B, D, E und F erhöhen sich die Emissionskontingente um folgende Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren

Sektoren	Beginn °	Ende °	Zusatzkontingent L _{EK,zus} in dB(A) / m ²		
			Tag	Nacht	
Α	27	60	6	6	
В	60	70	6	6	
D	93	122	5	5	
Е	122	178	8	8	
F	178	27	5	11	

Der Bezugspunkt der Kontingentierung besitzt die Koordinaten x = 4399754 und y = 5271255. Die Gradzahl der Sektoren steigt im Uhrzeigersinn an, Null Grad liegt im geographischen Norden.



Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:200612, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i}$ + $L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Sektoren:	Beginn °	Ende °	Tag Nacht		Tag	Nacht	Tag Nacht	
gem. An-			LEK in		LEK,z in		LEK + L _{EK,z}	
lage 1.3			dB(A) / m²		dB(A) / m²		in dB(A) /	
			Emissi-		Zusatz-		m² Sum-	
			onskon-		kontingent		menkon-	
			tingent				tingent	
Α	27	60	56	41	6	6	62	47
В	60	70	56	41	6	6	62	47
С	70	93	56	41	0	0	56	41
D	93	122	56	41	5	5	61	46
E	122	178	56	41	8	8	64	49
F	178	27	56	41	5	11	61	52

7.2 Betriebsleiterwohnungen

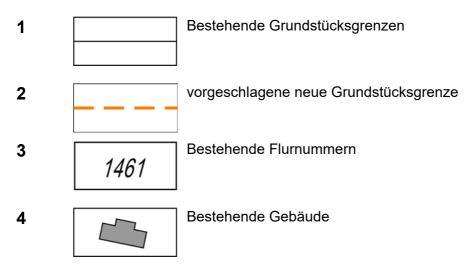
Inhaber bzw. Eigentümer von Betriebsleiter- oder sonstigen Wohnungen im Gewerbegebiet haben mit dem Bauantrag durch geeignete Nachweise (z. B. eine fachgutachterliche Stellungnahme) nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm für Wohnnutzungen im Gewerbegebiet zum Zeitpunkt des Bauantrags eingehalten sind.

Hierbei sind alle relevanten vorhandenen und absehbaren Schalleinwirkungen zu berücksichtigen und nach Maßgabe der TA Lärm zu beurteilen.

Ergibt sich im Zug der Entwicklung des Gewerbegebiets, dass an einer Wohnung dennoch die Anforderungen der TA Lärm für Wohnnutzungen in Gewerbegebieten nicht eingehalten werden, so obliegt die Ergreifung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der TA Lärm allein dem Inhaber bzw. Betreiber der betroffenen Wohnung. Sich aus der faktischen Entwicklung des Gewerbegebiets ggfs. ergebende Nutzungsbeschränkungen einer vorhandenen oder geplanten Wohnnutzung sind hinzunehmen.



C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



5 Oberflächenwasser /

Grundwasser

Niederschlagswasserbeseitigung

Gesammeltes Niederschlagswasser wird über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft versickert. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre vorzusehen. Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist nur außerhalb von Bodenverunreinigungen zulässig. Eine Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser fällt im Vorhabensgebiet nicht unter die Niederschlagsfreistellungsverordnung und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen ist.

Bei der Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt 153 zu beachten.

Das Grundwasser steht in einer Tiefe von 2-3 m unter Bestandsgelände an. Im ungünstigsten Fall bis unterhalb der Geländeoberfläche.

Bei Bedarf sind entsprechende Schutzmaßnahmen an Gebäuden durch hoch anstehendes Grundwasser vorzusehen.



6 Lärm

Die Einhaltung der zulässigen Emissionen ist im Rahmen des Bauvollzugs über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen, das zum jeweiligen Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung vorzulegen ist.

7 Plangenauigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage einer digitalen Flurkarte (dfk) erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Gemeinde und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

8 Ergänzende Hinweise

Archäologische Funde bzw. das Auftreten von Bodendenkmälern oder Teilen davon ist laut Art. 8 Abs.1- 2 DSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Festlegung geeigneter Standorte für notwendige Kabelverteilerschränke, Leuchten oder ähnliche Einrichtungen in der öffentlichen bzw. privaten Fläche sowie mögliche Vereinbarungen diesbezüglich behält sich die Gemeinde vor.

Die Dichtheit der Abwasserkanäle ist vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachzuweisen und wiederkehrend alle fünf Jahre zu überprüfen.

Baumaterialien, die eine nachweisliche Belastung für Mensch oder Umwelt zur Folge haben, sind bei der Bauausführung zu vermeiden.



Gründächer sind bevorzugt zu verwenden. Im Rahmen der Beurteilung und Genehmigung der Einzelbauvorhaben wird die Verwendung von Gründächern besonders berücksichtigt.

9 Ausgeschlossene Betriebe gemäß "Ulmer-Liste" Ausgeschlossen sind folgende Einzelhandelsbetriebe und andere Handelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment (gemäß "Ulmer Liste" vom Juli 2003), mit folgenden Sortimenten:

Bastelartikel • Beleuchtungskörper• Blumen• Briefmarken• Bücher• Devotionalien• Drogeriewaren• Elektrowaren (kleinteilige)• Feinmechanische Erzeugnisse• Fotogeräte und Fotowaren• Gardinen und Zubehör• Geschenkartikel• Glas• Hausrat• Hausund Heimtextilien. Hohl- und Stahlwaren, Jagdbedarf. Keramik• Kosmetika• Kürschnerware• Kunstgewerbe• Kurzwaren und Handarbeiten. Lebensmittelhandwerk. Lederbekleidung. Leder- und Galanteriewaren• Modewaren• Musikalienhandel• Nahrungs- und Genußmittel• Nähmaschinen• Nähzubehör• Oberbekleidung. Optische Erzeugnisse. Orthopädie. Papierund Schreibwaren. Pharmazeutika. Porzellan. Reformwaren. Schmuck• Schuhe• Schulbedarf• Silberwaren• Spielwaren• Sportartikel (kleinteilige) - Sportbekleidung - Stoffe und sonstige Artikel• Tonträger• Uhren• Unterhaltungselektronik• Videogeräte• Wäsche• Wasch- und Putzmittel• Waffen• Wolle• Zeitschriften.



D. Verfahrensvermerke

- 1.1 Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.07.2005 die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbepark Allgäuer Land BA I" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 02.08.2007, Nr. 15, bekannt gemacht.
- **1.2** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.08.2007 bis zum 07.09.2007.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.08.2007 bis zum 07.09.2007 durchgeführt.
- 1.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbepark Allgäuer Land BA I" wurde mit Begründung und gesondertem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2008 bis 04.02.2008 öffentlich ausgelegt.
 - Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung wurden 04.01.2008 bis 04.02.2008 eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- 1.4 Der Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbepark Allgäuer Land BA I" lag nochmals mit Begründung und gesondertem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 31.07.2009 bis 31.08.2009 öffentlich aus. Zeitgleich wurden die Stellungnahmen ausgewählter Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- **1.5** Die Verbandsversammlung beschloss am 29.10.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbepark Allgäuer Land BA I" in der Fassung vom 29.10.2009 und 14.11.2007 als Satzung.

Füssen, 10.11.2009

Zweckverband Allgäuer Land

lacob

Verbandsvorsitzender

- 1.6 Die amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 26.11.2009, Nr. 24, mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB . Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht in der Geschäftstelle des Zweckverbandes bereitgehalten.
- **1.7** Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 17.10.2017 beschlossen den Bebauungsplan "Gewerbepark Allgäuer Land BA I" gem. § 214 Abs. 4 zu heilen.



1.8	Der Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbepark Allgäuer Land BA I" wurde mit Begründung und gesondertem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 öffentlich ausgelegt.
	Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung wurden 05.02.2018 bis 09.03.2018 eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB).
1.9	Die Verbandsversammlung beschloss am 09.07.2018 den Bebauungsplan "Gewerbepark Allgäuer Land BA I" in der Fassung vom 09.07.2018 als Satzung.
	Füssen,
	Zweckverband Allgäuer Land
	lacob
	Verbandsvorsitzender
1.10	Ausfertigung:
	Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan "Gewerbepark Allgäuer Land BA I" bestehend aus dem Textteil (Seite 1 bis 18), und der Zeichnung in der Fassung vom 09.07.2018 dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2018 zu Grunde lag und diesem entspricht.
	Füssen,
	Zweckverband Allgäuer Land
	lacob
	Verbandsvorsitzender
1.11	Mit der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im
	Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu wird der Bebauungsplan "Gewerbepark Allgäuer Land BA I" rechtskräftig. Der Bebauungsplan wird zu jedermanns

Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbands bereitgehalten.